



Merkblatt Schnupperlehren

Angaben für den Schnupperlehrbetrieb

Die Schnupperlehren bilden einen integralen und unverzichtbaren Bestandteil in der Berufswahl der Schüler und Schülerinnen. Sie sind sinnvoll ab dem 8. Schuljahr. Sie sollen aufzeigen, ob sich eine Schülerin/ein Schüler für einen Beruf eignet und ob sich die Jugendlichen und die Berufsbildenden eine Ausbildung im Betrieb vorstellen können. Die Schnupperlehre ist ein „Thema“ des betroffenen Jugendlichen und kann als Höhepunkt der Berufswahl angesehen werden.

Ziel: Beide Parteien erhalten Grundlagen, ob eine Ausbildung in Frage kommt.

- **Mögliche Einsätze:**
Die Schüler/Schülerinnen sollen so eingesetzt werden, dass sie einen möglichst breiten Einblick in den Beruf erhalten. Einfachere Arbeiten können und sollen sie erledigen.
- **Betreuung:**
Es ist hilfreich, wenn der Betrieb eine verantwortliche Person bestimmt, welche die Schüler/Schülerinnen während der Schnupperlehre betreut und begleitet.
- **Arbeitszeit:**
Die Schüler/Schülerinnen sollen nach den Gegebenheiten und Bedürfnissen des Betriebes präsent sein. Es geht nicht zuletzt darum, sich gegenseitig kennen zu lernen. Währenddem mehr als eine Woche nicht sinnvoll ist, können weniger Tage durchaus angebracht sein.
- **Es ist eine Kontaktnummer anzugeben, wie die Lehrperson erreicht werden kann, falls Besprechungsbedarf besteht.**
- **Schlussbesprechung:**
Damit die Schnupperlehre ausgewertet werden kann, ist es wichtig, dass die verantwortliche Person des Betriebs mit der Schülerin/dem Schüler ein Schlussgespräch führt.
- **Entlöhnung:**
Die Jugendlichen sollen für die Zeit während der Schnupperlehre keinen Lohn erhalten.

Versicherung

- Unfallversicherung:

Gemäss Unfallversicherungsgesetz (Art. 1a UVG) sind Jugendliche in der Schnupperlehre obligatorisch gegen Unfälle versichert. Der Arbeitgeber ist indessen verpflichtet, seiner Versicherung von der Beschäftigung eines Jugendlichen Mitteilung zu machen. Da die SUVA und die privaten Unfallversicherungen unterschiedliche Bestimmungen zur Deklaration von Schülern/Schülerinnen kennen, empfiehlt es sich, bei der Versicherung nachzufragen.

Auch wenn ein Schüler/Schülerin während der Schnupperlehre nichts verdient, ist ein gesetzlich vorgegebener Lohn von derzeit CHF 35 / Tag (bis zum 20. Altersjahr, danach CHF 70 / Tag) mit der Jahreslohn-deklaration der Versicherung zu melden (Art. 115 UVV). Bei einer fünftägigen Schnupperlehre wäre somit ein Betrag von CHF 175, bzw. CHF 350 gegenüber der Unfallversicherung mit der Jahreslohnsomme zu deklarieren.

Es versteht sich, dass die Schüler/Schülerinnen auf Gefahren besonders aufmerksam gemacht und beaufsichtigt werden müssen.

- Haftpflichtversicherung:

Jugendliche in der Schnupperlehre sind während der Dauer der Beschäftigung in der Betriebshaftpflichtversicherung des Betriebs automatisch eingeschlossen. Verfügt der Betrieb nicht über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung, muss er für allfällige Schäden, die von den Jugendlichen während der Schnupperlehre verursacht werden, selber aufkommen. Die Jugendlichen können in der Regel nicht für Haftpflichtschäden belangt werden. Es ist empfehlenswert, vor der Schnupperlehre das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung (z.B. Familienhaftpflicht der Eltern) zu klären.

Checkliste zur Vorbereitung einer Schnupperlehre

Informationen, die die Jugendlichen in der Schnupperlehre benötigen:

- Wann müssen sie sich bei wem am ersten Tag im Betrieb melden?
- Wie kommen sie in den Betrieb (Anreise)?
- Welches sind die Arbeitszeiten und das Programm?
- Müssen sie spezielle Arbeitskleider tragen?
- Müssen noch Fragen betreffend Versicherungen und / oder Spesenentschädigung geklärt werden?
- Müssen sie die Verpflegung selber mitnehmen?
- Können sie (falls vorhanden) das eigene Schnupperlehr-Tagebuch mitbringen?

Orientierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Betrieb:

- Wie heisst der/die Jugendliche und von wann bis wann absolviert er/sie eine Schnupperlehre?
- Wer begrüsst den Jugendlichen/die Jugendliche am ersten Tag, führt ihn/sie in den Betrieb ein und stellt ihn/sie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vor?
- Wer betreut den Jugendlichen/die Jugendliche während der Pausen und des Mittagessens?
- Welche Aufgaben haben die Lernenden des Betriebs betreffend dem/der Jugendlichen in der Schnupperlehre?
- Steht das Schnupperlehr-Programm für jeden Tag fest (Betreuungsperson / Zeiteinteilung / Arbeit)?
- Hat jede Betreuungsperson Bewertungsblätter erhalten und ist über die Anwendung informiert?
- Wer führt das Schlussgespräch mit Gesamtbeurteilung durch und bestimmt das weitere Vorgehen?
- Ist der/die Jugendliche bei der Unfallversicherung gemeldet und ist sichergestellt, dass er/sie in der Jahreslohnsumme deklariert wird?

Weitere Informationen und Merkblätter zur Schnupperlehre sind unter www.dbk.ch erhältlich. (Kapitel „berufliche Grundbildung“)